



Konzept für Fördernde Massnahmen

Integration heisst nicht Gleichmacherei,
sondern
Raum geben für Verschiedenartigkeit

Das Konzept für Fördernde Massnahmen der Schulgemeinde Sennwald basiert auf den Weisungen über die fördernden Massnahmen vom 9. Februar 2006 erlassen vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen in Ausführung von Art. 34ff. des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 6ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996. Diese haben übergeordnete Gültigkeit.

Grundsätze

Systemisch - ökologisches Verständnis

Integrative Schulung basiert auf einem systemisch-ökologischen Denkmodell von Schulschwierigkeiten, d.h. der Blick wird auf alle beteiligten Personen und das strukturelle Umfeld gerichtet. Die Schulschwierigkeiten werden in einem systemischen Zusammenhang gesehen. Förderplanung bezieht das Umfeld auf allen Ebenen ein. Die Schule als Ganzes, das Kollegium, beteiligte Fachpersonen, die Klassenlehrkraft, der Unterricht, die Klasse und die Erziehungsberechtigten sind ihr Gegenstand. Der individuelle Anteil des Kindes wird auf diesem Hintergrund betrachtet. Langfristig ist die Qualität der Zusammenarbeit der beteiligten Personen bestimmend für den Erfolg der Förderung im Allgemeinen und der Integration im Besonderen.

Ressourcen- und Erfolgsorientierung

Förderplanung will die Entwicklung des Kindes und seines Umfeldes fördern. Sie ist zielorientiert. Ein wichtiges Ziel ist die Gestaltung von entwicklungsfördernden Situationen.

Förderplanung orientiert sich an den Möglichkeiten der Schülerin und des Schülers. Sie konzentriert sich auf Bereiche, in denen die Schülerin und der Schüler Erfolge erreichen können. Sie setzt dort an, wo Leistungsbereitschaft besteht oder aufgebaut werden kann.

Kooperation und Transparenz

Förderplanung beteiligt die Bezugspersonen an den Entscheidungen und macht den Entwicklungsverlauf und den Planungsprozess transparent.

Einleitung

Die Schulgemeinde Sennwald unterstützt in allen fünf Primarschuleinheiten und auf der Oberstufe Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten im Rahmen der in diesen Richtlinien definierten Integrativen Schulungsform. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden zusätzlich gefördert.

Ausgenommen von diesen Richtlinien sind Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Behinderungen oder ihrer fürsorgerischen Situation nicht in die Volksschule eingegliedert werden können, sondern für die eine interne oder externe Sonderschulung notwendig ist.

Allgemeines

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz werden in der Regel nicht Kleinklassen zugewiesen, sondern besuchen den Unterricht in der Regelklasse. Sie werden zusätzlich gezielt gefördert und unterstützt und sollen den Anschluss an das soziale Gefüge und den Schulbetrieb mit ihrer Altersgruppe soweit als möglich behalten.

Trotz integrativer Schulungsmöglichkeiten kann in begründeten Ausnahmefällen auch der Besuch einer Kleinklasse angezeigt sein.

Die direkte Hilfe umfasst Förderung im Sach-, Selbst- und Sozialbereich. Die Fördermassnahmen können im Teamteaching in der Klasse, in Fördergruppen oder bei ausgewiesenem Bedarf im Einzelunterricht realisiert werden.

Fördermassnahmen wie Schulische Heilpädagogik, therapeutische Rhythmik, Legasthenie-, Dyskalkulie-, Logopädie-, Psychomotoriktherapien, Stützunterricht und Teamteaching, werden im Pensenpool für die Integrative Schulung mitberechnet.

Kindern, die aus anderen Schulsystemen zugezogen sind, kann eine angemessene Integrationshilfe angeboten werden. (VSG Art. 34 b, Fördernde Massnahmen)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden grundsätzlich integrativ gefördert. In angezeigten Fällen kann auch eine zusätzliche externe Förderung ermöglicht werden. Die Begabungsförderung ist in einem separaten Konzept geregelt.

Die Eltern werden zur Kooperation eingeladen und zusammen mit den Kindern in die Formulierung der Fördermassnahmen einbezogen.

Rahmenbedingungen

Der Schulrat der Schulgemeinde Sennwald erlässt geeignete Regelungen und entscheidet über Stütz- und Fördermassnahmen. Ebenfalls stellt die

41_1 Konzept für Fördernde Massnahmen Erstellt von: Förderkommission Freigabe durch: Schulrat	Datum: 1.3.2010 Ersetzt Dokument vom 2007 Freigabe am: 1.3.2010	Version: 2.0 Seite 2/9 Gültig ab: 1.3.2010
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Schulgemeinde die nötigen Räumlichkeiten, Lehrmittel, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen besuchen grundsätzlich eine Regelklasse. In den Fächern mit individuellen Lernzielen sollen sie von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen (SHP) beschult werden. Nötigenfalls können solche Kinder im Bereich ihrer individuellen Lernziele auch von Lehrpersonen mit einem stufenspezifischen Diplom unterrichtet werden. In diesem Fall sind regelmässige Besprechungen mit einem SHP oder SP Bestandteil der Anstellung (Coaching).

Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Legasthenie, Dyskalkulie, ein psychomotorischer oder logopädischer Förderbedarf ausgewiesen ist, werden von ausgebildeten Fachpersonen unterrichtet.

Nachhilfeunterricht oder allgemeine unterstützende Massnahmen können von geeigneten Personen, in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft, einer Therapeutin oder dem SHP erteilt werden.

Bei der Umsetzung der Fördernden Massnahmen werden die Eltern verbindlich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Hausaufgabenhilfe, Deutsch für Fremdsprachige, Tagesstrukturen und weitere Angebote der Schule, die der breiteren Schülerschaft zugänglich gemacht werden sollen, fallen nicht unter dieses Konzept.

Die Einschulung ist einem separaten Konzept geregelt.

Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

Die Kommission für Fördernde Massnahmen (der Schulrat)

- erarbeitet die Richtlinien zur integrativen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten (Konzept für Fördernde Massnahmen) und gibt die offiziellen Formulare ab, die für die Anträge und Berichterstattungen verwendet werden müssen
- genehmigt die Konzepte der einzelnen Schuleinheiten zur konkreten Umsetzung der fördernden Massnahmen
- teilt den einzelnen Schuleinheiten die Förderpoolpensen zu
- stellt SHP, Therapeutinnen und Stützlehrkräfte an
- fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen an den Fördermassnahmen beteiligten Personen in geeigneter Weise
- entscheidet nach Antrag des Schulpsychologischen Dienstes oder eines Arztes über längerfristige Massnahmen (mehr als 40 Lektionen), einschliesslich Abbruch, Weiterführung oder Änderung derselben
- verfügt Lernzieldifferenzierungen, Einweisung in Kleinklassen oder externe Sonderbeschulung gegenüber den Eltern
- wird über kurzfristige Massnahmen (bis 40 Lektionen) informiert
- bewilligt Pensenänderungen der Förderlehrkräfte
- prüft jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung von Schülern der Kleinklasse in die Regelklasse und von Schülern der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Regelklasse

- entscheidet über die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder in die 1. Klasse und über das Überspringen einer Klasse

Förderkommission der Schuleinheit

- jede Schuleinheit setzt eine Förderkommission ein, bestehend aus SHP und Schulleitung
- halbjährlich werden die Fördermassnahmen überprüft und darüber zuhänden des Teams und des Schulrates Bericht erstattet
- eine Vertretung der Kommission für fördernde Massnahmen (Schulrat) nimmt an der Sitzung teil

Die Regelklassenlehrkraft

- ist dafür verantwortlich, dass bei Lernstörungen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und bei Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden
- trägt die Verantwortung für die ganze Klasse, das heisst auch für die mit Fördermassnahmen unterstützten Kinder, nicht aber für deren Unterricht bei den Förderlehrkräften, Therapeutinnen und/oder Heilpädagogen
- bezieht die integrierten Kinder in möglichst viele Unterrichtsbereiche und schulische Anlässe ein
- strebt innerhalb der Klasse eine annehmende Haltung gegenüber Kindern mit Schwierigkeiten an
- ist für die Elternkontakte zuständig und bezieht auch den Schulischen Heilpädagogen, bzw. die Förderlehrkraft mit ein
- klärt die Eltern in Zusammenarbeit mit der Förderlehrkraft und dem SHP über Fähigkeiten und Schwierigkeiten ihrer Kinder offen auf
- achtet darauf, dass die Interessen der übrigen Kinder ihrer Klassen nicht beeinträchtigt werden (Stoffanforderungen, Stundenpläne, Förderung begabter Kinder)
- sorgt beim Übertritt eines speziell betreuten Kindes zu einer anderen Lehrkraft für ausreichende Information und Dokumentation
- lässt seine Sicht in den Antrag um Weiterführung, Beendigung oder Änderung der Massnahmen einfließen

Die Schulleitung

- ist innerhalb der Rahmenbedingungen des vorliegenden Konzeptes verantwortlich für das Erarbeiten der internen Richtlinien und die konkrete Umsetzung des Konzept für Fördernde Massnahmen in der betreffenden Schuleinheit
- ist verantwortlich für das Sicherstellen des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten
- leitet die Pensen der Förderlehrkräfte an den Schulrat weiter
- bringt Themen der integrativen Schulungsform soweit angezeigt in die Teamsitzungen ein

Der/die Schulpsychologe/in (SP)

- ist im Rahmen der integrativen Schulung von Kindern mit Schulschwierigkeiten für Abklärungen und Anträge bezüglich längerfristiger Massnahmen an den Schulrat zuständig
- berät SHP, Regelklassenlehrkräfte und Förderlehrkräfte über geeignete Massnahmen und steht für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung

41_1 Konzept für Fördernde Massnahmen	Datum: 1.3.2010	Version: 2.0
Erstellt von: Förderkommission	Ersetzt Dokument vom 2007	Seite 4/9
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 1.3.2010	Gültig ab: 1.3.2010

- steht allen Beteiligten zur Verfügung
- als aussenstehende Beraterin und Spezialistin ergänzt und erweitert sie deren Sichtweisen und gewährleistet die fachliche Unterstützung
- begleitet Kinder, Eltern, Lehrkräfte und SHP im Schulungs- und Förderprozess

Der/die Schulische Heilpädagoge/in (SHP)

- steht im Rahmen des vereinbarten Pensums für Belange der Integrativen Schulung zur Verfügung
- begleitet und berät die Lehrkräfte und Eltern in Fragen der Integrativen Schulung und weiterer Unterstützungsformen
- ist in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrkraft verantwortlich für die spezielle Betreuung der Kinder mit individuellen Lernzielen (Förderplan, Fördermassnahmen, Elternkontakte, Fallbesprechungen)
- stellt den Transfer Regelunterricht – Therapie sicher
- erstellt zuhanden des Schulrates jeweils auf Schuljahresende Berichte über die von ihr/ihm betreuten Schüler und Schülerinnen. Allfällige Änderungsanträge sind jederzeit möglich
- arbeitet individuell, in Gruppen oder im Klassenverband direkt mit den Schülerinnen und Schülern an schulischen und persönlichkeitsbildenden Inhalten, sowie an Problemen im sozialen Bereich
- führt die Begabungsförderung durch
- kann die Förderlehrkraft beraten und anleiten bei Fragen über die Art und Weise, wie kurzfristige Fördermassnahmen erfolgen sollen
- ist besorgt für eine laufende Absprache mit der Klassenlehrkraft und falls nötig mit dem SP
- besucht, wenn von der Lehrkraft erwünscht, die Regelklassen, nimmt allenfalls an Lagern, Exkursionen und Schulreisen etc. teil oder beteiligt sich im Teamteaching am Klassenunterricht
- kann Anträge für die Weiterführung, Abänderung oder Beendigung von fördernden Massnahmen stellen

Die Logopädin

- steht im Rahmen des vereinbarten Pensums für die Beratung, Abklärung, Kontrollen und Therapie von Kindern mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Redeflussstörungen zur Verfügung
- führt Reihenerfassungen in den Kindergärten durch
- berät Eltern und Lehrkräfte in Fragen der Sprech- und Sprachförderung
- stellt Anträge für kurzfristige logopädische Massnahmen (bis 40 Lektionen) und führt diese durch
- stellt rechtzeitig (spätestens nach 35 Lektionen) einen Antrag an den SPD zur Abklärung bzw. Verlängerung einer logopädischen Massnahme
- arbeitet mit Kindern individuell und informiert sich regelmässig bei der Klassenlehrkraft über die Entwicklung des Kindes
- nimmt an Elterngesprächen, die vom betroffenen Lehrer einberufen werden, teil
- nimmt an den halbjährlich stattfindenden Förderkommissionssitzungen teil und erstattet dabei Bericht über die Massnahmen

Die Legasthenie-, Dyskalkulietherapie

- In der Regel ist die SHP verantwortlich für die Therapie von Kindern mit Problemen im Lese- und Rechtschreiberwerb oder einer Rechenschwäche
- Die Therapie kann auch von einer Legasthenie-/Dyskalkulietherapeutin durchgeführt werden
- Die zuständige Fachperson klärt auf Antrag der Lehrperson Kinder ab und leitet kurzfristige Massnahmen ein
- stellt rechtzeitig (spätestens nach 35 Lektionen) einen Antrag an den SPD zur Abklärung bzw. Verlängerung einer Massnahme
- nimmt an Elterngesprächen, die vom betroffenen Lehrer einberufen werden, teil
- nimmt an den halbjährlich stattfindenden Förderkommissionssitzungen teil und erstattet dabei Bericht über die Massnahmen

Die Lehrkraft für Therapeutische Rhythmik

- steht im vereinbarten Pensum für die Durchführung von therapeutischer Rhythmik in Gruppen zur Verfügung
- die therapeutische Rhythmik steht Kindern aus dem Kindergarten und den ersten Klassen zur Verfügung
- die Zuweisung erfolgt durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit den Erziehungsberechtigten

Die Psychomotoriktherapeutin

- Die Abklärung zur Therapie wird auf Antrag der Lehrkraft vom SPD durchgeführt. Der SPD beantragt die Durchführung.
- die Therapeutin erstellt Berichte zu Händen des Schulrates und beantragt Verlängerungen.

Die Förderlehrkraft / Unterrichtsassistenz

- arbeitet in Gruppen oder im Klassenverband direkt mit den Schülerinnen und Schülern an schulischen und persönlichkeitsbildenden Inhalten
- sie fördert nur in besonderen gut begründeten Einzelfällen Kinder im Einzelunterricht
- ist in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrkraft und der SHP für die Planung und Durchführung von kurzfristigen Massnahmen verantwortlich
- nimmt regelmässig teil an der Förderplanung
- dokumentiert die von ihr durchgeführten Fördermassnahmen und arbeitet mit an der Förderplanung
- nimmt allenfalls an Lagern, Exkursionen und Schulreisen etc. teil oder beteiligt sich im Teamteaching am Klassenunterricht

Zuweisung

Kurzfristige Massnahmen (bis 40 Lektionen)

- a) können zwischen den Beteiligten schulhausintern abgesprochen werden, oder
- b) auf Grund einer schulpsychologischen Abklärung oder Beratung eingeleitet werden

- Regelklassenlehrkraft, Eltern und SHP nehmen Kontakt auf, um Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren und zu vereinbaren
- die Schulpsychologin oder der SHP stehen auf Wunsch der Eltern und/oder der Regelklassenlehrkraft zur Verfügung
- die Kommission für Fördernde Massnahmen wird über die Massnahmen informiert

Längerfristige Massnahmen (mehr als 40 Lektionen)

- a) erfolgen aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung
- b) können von der Kommission für Fördernde Massnahmen bewilligte ISF (integrative schulische Förderung) oder verfügte iLZ (individuelle Lernziele) beinhalten

Abläufe

- Regelklassenlehrkraft, SHP und Eltern nehmen Kontakt auf
- Anmeldung für schulpsychologische Abklärung im Einverständnis mit den Eltern oder auf deren Verlangen
- zwischen den Eltern, dem schulpsychologischen Dienst und den betroffenen Lehrkräften werden geeignete Massnahmen besprochen und
 - a) schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben, oder
 - b) der schulpsychologische Dienst stellt einen Antrag für eine Therapie oder individuelle Lernziele an die Kommission für Fördernde Massnahmen
- die Kommission für Fördernde Massnahmen entscheidet über alle längerfristigen Fördermassnahmen und Anträge des Schulpsychologischen Dienstes
- dauern die Massnahmen länger als ein Jahr, müssen die Abmachungen und Anträge jährlich überprüft werden

Zeitraster

Periodisch und nach Bedarf finden Absprachen zwischen Regelklassenlehrkräften, Förderlehrkraft, Therapeuten, SHP, SP und Eltern statt.

Jeweils auf Semesterwechsel nimmt die Kommission für Fördernde Massnahmen Kenntnis von den Berichten der SHP, der Therapeutin und der Förderlehrkraft / Unterrichtsassistenz über die von ihr/ihm betreuten Kinder, und entscheidet über allfällige Weiterführungs- und/oder Änderungsanträge.

41_1 Konzept für Fördernde Massnahmen	Datum: 1.3.2010	Version: 2.0
Erstellt von: Förderkommission	Ersetzt Dokument vom 2007	Seite 7/9
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 1.3.2010	Gültig ab: 1.3.2010

Bis Ende Januar müssen jeweils Schülerinnen und Schüler für eine schulpsychologische Abklärung im laufenden Schuljahr angemeldet sein,

Grundsätzlich können kurz- und längerfristige Fördermassnahmen zu jedem Zeitpunkt des Schuljahres abgeklärt und eingeleitet werden. Es ist aber darauf zu achten, dass im Bedarfsfall die Modalitäten und Fristen des Promotionsreglementes berücksichtigt werden (im Besonderen Promotions- und Übertrittsreglement v. 25.6.1997, Art. 1 und 4).

Leistungsbeurteilung

Die Schulpsychologin, die/der Schulische Heilpädagoge/in und die Regelklassenlehrkraft besprechen mit den Eltern die im vorliegenden Konzept vorgesehene Form der Leistungsbeurteilung.

In Fächern, in welchen individuelle Lernziele vereinbart wurden, erfolgt im Zeugnis anstelle der Noten der Eintrag „individuelles Lernziel (ILZ)“ und der Vermerk „Integrative Schulungsform mit individuellen Lernzielen“. Für diese Fächer muss ein Lernbericht / Lernprofil verfasst werden, der dem Zeugnis beigelegt wird.

Bei Besuch einer Legasthenie-Therapie kann eine Befreiung von Sprachnoten stattfinden (kein ILZ!)

In gewissen Fächern kann im Rahmen Integrativer Schulung mit Unterstützung durch den SHP und/oder der Förderlehrkraft nach Klassenlernzielen gearbeitet werden. In diesen Fächern wird im Zeugnis eine Note gesetzt.

Freistellung

Über die Freistellung von einem bestimmten Fach entscheidet die Kommission für Fördernde Massnahmen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des schriftlichen Einverständnisses der Eltern und der Empfehlung der Lehrkraft.

Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer guten Qualität in der Durchführung der Fördernden Massnahmen dienen folgende Instrumente:

- halbjährliche Förderkommissionssitzungen in allen Schuleinheiten mit Teilnahme eines Schulrates
- regelmässiges Treffen mit Erfahrungsaustausch aller Beteiligten
- jährliche Erhebung des Pensenpools
- periodische Evaluation und Weiterentwicklung des Konzeptes
- Weiterbildung aller Beteiligten

41_1 Konzept für Fördernde Massnahmen Erstellt von: Förderkommission Freigabe durch: Schulrat	Datum: 1.3.2010 Ersetzt Dokument vom 2007 Freigabe am: 1.3.2010	Version: 2.0 Seite 8/9 Gültig ab: 1.3.2010
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Aufbewahren der Unterlagen

Schulsekretariat:

Sämtliche Originalunterlagen (Anträge, SPD-Berichte, Abschlussberichte, etc.) werden durch das Schulsekretariat aufbewahrt.

Schuleinheiten:

Jede Schuleinheit führt ein Schülerdossier. Im Dossier aufbewahrt werden sämtliche Akten (Gesprächsnotizen, Kopien von Anträgen, Zwischenberichte etc). Bei einem Übertritt in eine andere Schuleinheit wird das Dossier ebenfalls weitergereicht. Nach Schulaustritt wird das Dossier vernichtet.

Diese Richtlinien sind verbindlich. Jede Änderung muss vom Schulrat genehmigt werden.

Frümsen, 1.3.2010

Der Schulrat

Anhang

- Einschulungskonzept
- Konzept Begabungsförderung in der Primarschule
- Formulare

Verfasser: Kommission für Fördernde Massnahmen (Föko)

Datum: Frühjahr 2007, Erstellung

25. April 2007, Vorprüfung durch Marcel Koch, ED

29. Mai 2007, Überarbeitung durch Föko

18. Juni 2007, Genehmigung durch den Schulrat

11. Juli 2007, Genehmigung durch das Amt für Volksschule

Februar 2010, Überarbeitung durch Föko

01. März 2010, Genehmigung durch den Schulrat

41_1 Konzept für Fördernde Massnahmen	Datum: 1.3.2010	Version: 2.0
Erstellt von: Förderkommission	Ersetzt Dokument vom 2007	Seite 9/9
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 1.3.2010	Gültig ab: 1.3.2010